

Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Stadt Ober-Ramstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1990 (GVBl. I S. 197), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1987 (GVBl. I S. 174), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1976 (GVBl. I S.532), und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt in ihrer Sitzung am 21. Juni 1991 nachstehende Satzung über die Benutzung des Kindergartens erlassen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Der Kindergarten wird von der Stadt Ober-Ramstadt als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch seine Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben des Kindergartens bestimmen sich nach § 2 des Hessischen Kindergartengesetzes.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Ober-Ramstadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Für die Aufnahme des Kindes ist das Geburtsdatum des Kindes entscheidend.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten im städtischen Kindergarten werden vom Magistrat im Benehmen mit den Elternbeiräten festgelegt (siehe Anlage).
- (2) Sprechstunden der Leiterin sind täglich von 8.00 Uhr bis 9.30 Uhr und nach Vereinbarung.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann der Kindergarten bis zu vier Wochen geschlossen werden. Außerdem bleibt der Kindergarten zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.
- (4) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleibt der Kindergarten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
- (5) Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in den Odenwälder Nachrichten und durch Aushang in den Kindergärten.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Aufnahme nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen.
- (2) Es wird erwartet, dass die Kinder zweckmäßig gekleidet im Kindergarten eintreffen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

(4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.

(6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Kindergartenleitung

Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hess. Kindergartengesetzes wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes).

§ 9

Versicherung

(1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände.

(2) Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Kindergartens wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Abmeldung

(1) Die Abmeldungen des Kindes bei der Leiterin des Kindergartens ist nur bis zum 20. jeden Monats zum Monatsende möglich. Abmeldungen vor Ende des Kindergartenjahres, das heißt in den Monaten Juni bis August, werden nicht angenommen.

(2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

(3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

(5) Sind Erziehungsberechtigte mehr als einen Monat mit der Gebühr im Rückstand, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ober-Ramstadt, den 24.Juni 1991
Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Hartmann
Bürgermeister

Vorstehende Kindergartensatzung der Stadt Ober-Ramstadt wird durch Veröffentlichung in der Zeitung "Odenwälder Nachrichten" am 28. Juni 1991 öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung tritt damit am 29. Juni 1991 in Kraft.

Ober-Ramstadt, den 24.Juni 1991
Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Hartmann
Bürgermeister

Vorstehende Kindergartensatzung der Stadt Ober-Ramstadt wurde durch Veröffentlichung in der Zeitung "Odenwälder Nachrichten" am 28. Juni 1991 öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung ist damit am 29. Juni 1991 in Kraft getreten.

**Ober-Ramstadt, den 01. Juli 1994
Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt**

**gez. Hartmann
Bürgermeister**

Anlage
zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens
der Stadt Ober-Ramstadt

Betreuungszeiten des städtischen Kindergartens

a) vormittags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
nachmittags von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr

b) für die ganztags betreuten Kinder von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr.

c) verlängerte Öffnungszeiten für Berufstätige von 6.30 Uhr bis 13.00 Uhr
bzw. von 6.30 Uhr bis 16.30 Uhr für die ganztags betreuten Kinder

Ober-Ramstadt, 26.06.1991

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Hartmann
Bürgermeister

Anlage
zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens
der Stadt Ober-Ramstadt

Betreuungszeiten des städtischen Kindergartens

Die Betreuungszeiten des städtischen Kindergartens werden wie folgt geändert:

d) die Betreuungszeiten enden freitags um 13.00 Uhr.

Ober-Ramstadt, 09.08.1991

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Hartmann
Bürgermeister

1. Änderung

der Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Stadt Ober-Ramstadt vom 21.06.1991

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl.1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2002 (GVBl. I S. 353), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. S. 434), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2000 (GVBl. I S. 521), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt in ihrer Sitzung am

04. Juni 2004

nachstehende

1. Änderung der Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Stadt Ober-Ramstadt beschlossen:

Artikel 1

In § 3 wird ein neuer Absatz 1a wie folgt eingefügt:

Stehen freie Kindergartenplätze zur Verfügung, werden diese zusätzlich Kindern ab dem 2. Lebensjahr angeboten.

Artikel 2

Diese 1. Satzungsänderung tritt am 01. September 2004 in Kraft.

Ober-Ramstadt, 15. Juni 2004

Der Magistrat:

(Hahn)
Erster Stadtrat

Vorstehende 1. Änderung zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Stadt Ober-Ramstadt wird durch Veröffentlichung in der Zeitung "Odenwälder Nachrichten" am 18. Juni 2004 öffentlich bekannt gemacht.

Ober-Ramstadt, 15. Juni 2004

Der Magistrat:

(Hahn)

Erster Stadtrat

Vorstehende 1. Änderung zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Stadt Ober-Ramstadt wurde durch Veröffentlichung in der Zeitung "Odenwälder Nachrichten" am 18. Juni 2004 öffentlich bekannt gemacht.

Ober-Ramstadt, 06. Juli 2004

Der Magistrat:

(Schuchmann)
Bürgermeister